


 öffentlich  nicht öffentlich

## Informationsvorlage

### Betrifft:

Sandträgerweg: Fußgängerquerungen und Parkstandmarkierungen

### Amt / Institut:

Bezirksverwaltungsstelle 8

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 8	25.09.2025	Kenntnisnahme

Die Bezirksvertretung 8 hat in der Sitzung am 26.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, die Parkstandmarkierungen auf dem Sandträgerweg zwischen Bunzlauer Weg und Tannenhofweg in beiden Fahrrichtungen, dort, wo sie untermäßig sind, durch regelkonforme Markierungen (mindestens 2 Meter Breite) zulasten der Restfahrbahn zu ersetzen. Für den Fall, dass die Verwaltung bzw. die Straßenverkehrsbehörde eine Beschlusszuständigkeit des OVA sieht und/oder dem Beschluss nicht folgen will, beantragt die Bezirksvertretung 8, dass der OVA in seiner nächsten Sitzung über die Anregung berät und entscheidet (nach § 1 Abs. 3 Bezirkssatzung).

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob die Querbarkeit des Sandträgerweg für Fußgänger/Fußgängerinnen und Radfahrer/Radfahrerinnen, die Verkehrssicherheit und das Lärmschutzniveau erhöht werden kann durch

- Anlage eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen), hilfsweise Umbau des Mittelstreifens als barrierefrei zu nutzende Querungshilfe an einer geeigneten Stelle zwischen der Lichtzeichenanlage (LZA) auf Höhe Striegauer Weg und der LZA an der Kreuzung mit der Gubener Straße;
- Markierung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) mit begleitender Radfurt auf Höhe der bestehenden Querungshilfe an der südlichen Düssel (nach Fertigstellung der naturnahen Umgestaltung der südlichen Düssel);
- streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf geeigneten Teilstücken unter Berücksichtigung der neuen StVO und VwV-StVO

und das Ergebnis der Prüfung der Bezirksvertretung 8 in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen.

Die Verwaltung teilt zu dieser Anregung mit, dass entlang des Sandträgerwegs Radwege durch entsprechenden roten Belag ausgewiesen sind, die nicht der Benutzungspflicht unterliegen. Es handelt sich hierbei um sogenannte „andere Radwege“. Der vorhandene Sicherheitstrennstreifen zwischen der Radverkehrsanlage und den Längsparkständen weist derzeit eine Breite von ca. 0,50 m auf. Nach den geltenden Regelwerken ist jedoch eine Mindestbreite von 0,75 m einzuhalten.

Der Sicherheitstrennstreifen ist erforderlich, um das Risiko von Unfällen zwischen Radfahrenden und parkenden Fahrzeugen bzw. öffnenden Fahrzeugtüren zu minimieren. Eine Verbreiterung und Ummarkierung der Parkstände kann nur erfolgen, wenn auch der Sicherheitstrennstreifen den aktuellen Vorgaben entspricht. Eine Verbreiterung von Längsparkständen und Sicherheitstrennstreifen zu Lasten der Fahrbahnfläche ist jedoch nicht möglich. Dem Beschluss der Bezirksvertretung 8 kann daher nicht entsprochen werden. Eine Beratung des Sachverhalts im Ordnungs- und Verkehrsausschuss (OVA) ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

Die Anlage von Querungsstellen im Abschnitt zwischen der LZA in Höhe Striegauer Weg und der LZA an der Kreuzung mit der Gubener Straße sowie im Bereich der Düssel werden in die Liste der gewünschten Maßnahmen aufgenommen.

Aufgrund der Vielzahl der Anträge aus den 10 Bezirksvertretungen, der Bürgerschaft und den politischen Gremien werden diese gesammelt und priorisiert. Die Priorisierung ist u. a. abhängig von der verkehrlichen Bedeutung. Zudem wird auch zunächst die Prüfung hinsichtlich der künftig zulässigen Geschwindigkeit auf dem Sandträgerweg abgewartet.

Ein Zeitpunkt für die Bearbeitung kann daher nicht benannt werden.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Sandträgerweg ist aus Lärmschutzgründen zwischen Bunzlauer Weg und Reichenbacher Weg straßenverkehrsrechtlich zulässig. Es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, die sowohl andere lärmindernde Maßnahmen wie auch die verkehrlichen Wirkungen beinhaltet.

Aufgrund der Vielzahl ähnlicher Anfragen aus dem Stadtgebiet kann ein Zeitpunkt der abschließenden Prüfung nicht genannt werden.

Für einen politischen Beschluss ist der Ordnungs- und Verkehrsausschuss unter Anhörung der Bezirksvertretung 8 erforderlich.